

## Gesetzesauszüge der Erlasse zum Referendarzuschlag

### **Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBesG M-V)**

#### § 78 Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen den Anwärtergrundbetrag nicht übersteigen. Der Anwärtersonderzuschlag kann auch regionalbezogen gewährt werden.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung für eine bestimmte Dauer als Beamtin oder Beamter bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes für mindestens die gleiche Dauer eintritt; die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.

Die Dauer nach Satz 1 Nummer 2 soll fünf Jahre nicht unterschreiten; sie muss mindestens drei Jahre betragen.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich entsprechend dem Verhältnis zwischen vollständig abgeleiteten Dienstjahren nach Bestehen der Laufbahnprüfung und der festgelegten Dauer nach Absatz 2 Satz 2. § 15 bleibt unberührt.

## **Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V)**

### § 4 Vorbereitungsdienst (§ 4 BeamtStG)

[...]

(2) Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann durch Rechtsverordnung der nach § 26 zuständigen Behörde bestimmt werden, dass anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses (Praktikantenverhältnis) abgeleistet werden kann. Auf diese Praktikanten sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. In den Vorbereitungsdienst darf nicht aufgenommen werden, wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

## **Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (LehbildG M-V)**

### § 12 Dauer und Einstellungstermine

[...]

(3) Beim Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen, kann der Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verkürzt werden.

## **Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LehVDVO M-V)**

### § 4 Dauer und Einstellungstermine

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen angemessen verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Beurlaubung, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(5) Die Entscheidung über eine Verkürzung gemäß § 12 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes oder über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur getroffen. Dabei ist der Ausbildungsstand der Referendarin oder des Referendars zu berücksichtigen. Das Votum des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist bei Bedarf einzuholen. Die Bedingungen des § 12 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes gelten vollumfänglich als erfüllt, sofern eine Unterrichtspraxis von durchschnittlich mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich während eines Schuljahres nachgewiesen werden kann. Nach Eintritt in das Prüfungsverfahren kann ein Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nicht mehr gestellt werden.

### § 5b Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auf das Ausbildungsverhältnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie der Einstellungshöchstaltersgrenze nach § 5a entsprechend anzuwenden. In den Vorbereitungsdienst darf nicht aufgenommen werden, wer sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt. Anstelle des Dienstweides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Vorschriften über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie zur Besoldung finden keine Anwendung.

### § 23 Wiederholung

(3) In den Fällen einer nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern hört dazu die Prüfungskommission. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate und darf zwölf Monate nicht überschreiten.